

Begegnung in Europa - Verein zur Verständigung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Begegnung in Europa – Verein zur Verständigung e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sitz des Vereins ist München.
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung der europäischen Toleranz vor allem auf den Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Kulturelle Toleranz und Völkerverständigung werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Demonstration und Erklärung soziokultureller, sozialpolitischer und mentalitätsbedingter Gegebenheiten für die gebietsfremden Teilnehmer durch die ortsansässigen Teilnehmer an Austauschprogrammen, z. B. auf gemeinsamen Wanderungen oder Stadtrundgängen, die von Ortsansässigen geführt und erläutert werden.
- die Miteinbeziehung der ortsfremden Teilnehmer in die soziokulturellen Gebräuche und sozialpolitischen Aktivitäten der Region durch Einladungen bei Ortsansässigen, Teilnahme an ortsinternen Veranstaltungen usw. und die Schaffung der Möglichkeit für erstere, sich über die geschichtlichen und sonstigen Hintergründe zu informieren und sich gemeinsam mit den Ortsansässigen damit auseinandersetzen. Aus dem gegenseitigen Verstehen der jeweils anderen Kultur und Situation können Unterschiede toleriert, neue Werte übernommen und an Parallelen gemeinsam weitergearbeitet werden, z. B. in Bezug auf mentalitätsbezogene Verhaltensweisen, Organisation von Initiativen usw. Auf diese Weise werden der europäische Austausch und die europäische Zusammenarbeit an der Basis intensiviert.
- den Aufbau einer europäischen Begegnungsstruktur durch die Unterstützung und Weiterentwicklung der durch gemeinsame Veranstaltungen entstandenen Kontakte sowie durch die Vermittlung von Kontakten zwischen Einzelpersonen, Interessensgruppen und Organisationen in europäischen Ländern.
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und Organisationen europäischer Länder, um der Natur- und Umweltgefährdung auf europäischer Ebene entgegen zu wirken.

2. Der Verein ist unmittelbar und ausschließlich selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Anwesenden. In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Anwesenden.

4. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsart regelt eine von den Mitgliedern zu beschließende Beitragsordnung. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen von der Beitragszahlung befreien.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Auflösung der als Mitglied geführten juristischen Person sowie bei Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstoßen oder sich nach außen vereinschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung an die Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, ebenso für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder stattfinden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wenn eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, kann noch am gleichen Tag im Anschluss an die erste eine zweite Mitgliederversammlung einberufen und mit den anwesenden Mitgliedern vollzogen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, eine/n Schatzmeister/in und einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, sie beschließt über den jährlichen Finanzplan, nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins von neun Zehnteln nötig. Sollten bei einer Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein, so wird für die Änderung ein neuer Termin bestimmt, in welchem die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Satzung entscheidet.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Personen mit Einzelvertretungsbefugnis. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand tagt nach Vereinbarung. Von jeder Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der Anwesenden bei einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag kann vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Er ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Refugio, München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.